

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen (Credit-/Laufzeitverträge)



**mobilcom
debitel**

der mobilcom-debitel GmbH

Hollerstraße 126 · 24782 Büdelsdorf · Amtsgericht Flensburg · HRB 0794 SL
(nachfolgend „mobilcom-debitel“ genannt)

1. Allgemeines

mobilcom-debitel stellt aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungsbeschreibungen, Tarif- und Preislisten Mobilfunkleistungen in den im jeweiligen schriftlichen Antragsformular bezeichneten Netzen für eine vereinbarte Vertragslaufzeit zur Verfügung. Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn mobilcom-debitel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn der ausgefüllte Kundenantrag mobilcom-debitel zugeht und dieser von mobilcom-debitel schriftlich bestätigt oder die SIM-Karte frei geschaltet wird.

2.2 Der Kunde ist an seinen Antrag für eine Frist von 4 Wochen nach dessen Absendung gebunden.

2.3 mobilcom-debitel behält sich vor,

2.3.1 vor der Annahme des Kundenantrages nach Maßgabe des anliegenden Datenschutzmerkblattes Auskünfte im Rahmen einer Bonitätsprüfung einzuholen;

2.3.2 die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen oder aus einem Kundenverhältnis mit einem mit mobilcom-debitel i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;

2.3.3 die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

2.3.4 vor Freischaltung eines Anschlusses die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Verfügt der Kunde nicht über die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen (persönliche EC- oder Kreditkarte) kann mobilcom-debitel Sicherheit in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eine Bareinzahlung fordern. Die Sicherheitsleistung ist im Falle des Verzuges bei Unterdeckung auf Anforderung von mobilcom-debitel zu erhöhen.

3. Vertragsdauer

3.1 Die Mindestdauer des Vertragsverhältnisses beträgt – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – 24 Monate und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes gekündigt wird. Wird für ein Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von bis zu 12 Monaten vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Monate, wenn der Vertrag nicht 1 Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes gegenüber dem Vertragspartner gekündigt wird – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.2 Die Kündigung des Kunden hat schriftlich (auch per Fax, jedoch nicht per E-Mail) zu erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei mobilcom-debitel.

3.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

3.3.1 der Kunde die Dienstleistungen der mobilcom-debitel missbräuchlich iSv Ziffer 6.1 in Anspruch nimmt oder wenn ein dahingehender Tatverdacht besteht;

3.3.2 der Kunde nach Verzugsseintritt offene Rechnungsbeträge in nicht unerheblicher Höhe grundlos nicht begleicht;

3.3.3 der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;

3.3.4 gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren

eröffnet wird oder er die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann, es sei denn, er leistet innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung eine angemessene Sicherheitsleistung;

3.3.5 der Kunde schuldhaft falsche Angaben hinsichtlich der Bankverbindung, der Kreditwürdigkeit oder der Anschrift macht. In diesem Fall wird dem Kunden zunächst eine zweiwöchige Frist zur Berichtigung der Angaben eingeräumt.

3.4 Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Der Kunde hat alle bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehenden Kosten zu tragen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

4. Leistungsumfang

4.1 mobilcom-debitel stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste zur Verfügung.

4.2 mobilcom-debitel überlässt dem Kunden zur Nutzung dieser Leistungen eine SIM-Karte, die mit der Identifikationsnummer (PIN) und der Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der mobilcom-debitel. mobilcom-debitel legt die Rufnummern mit der Aktivierung der SIM-Karte fest.

4.3 Für die Überlassung eines Mobiltelefons gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mobilfunkgeräte) der mobilcom-debitel.

4.4 Die Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen. mobilcom-debitel behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunkdienste bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, insbesondere Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

4.5 Soweit mobilcom-debitel die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und diese länger als 24 Stunden andauert, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundpreises berechtigt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche vorbehaltlich der Haftung gemäß Ziffer 10 ausgeschlossen.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienste ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat und der Kunde dafür freigeschaltet wurde (Roaming). mobilcom-debitel behält sich vor, einen Kunden erst nach einer separaten Bonitätsprüfung zur Nutzung der Mobilfunkdienste im Ausland freizuschalten. Will der Kunde das Vertragsverhältnis trotz nicht ausreichender Bonität fortführen und für den Roaming- und Auslandszugang frei geschaltet werden, so kann er dies erreichen, indem er eine Sicherheit – entsprechend Ziffer 3.4 – stellt. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers; die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen International Roaming-Preisliste; nähere

Informationen: www.mobilcom-debitel.de. mobilcom-debitel behält sich Auslandsfreischaltungen für kritische Länder sowie die Benennung entsprechender Länder vor.

4.7 Werden Zusatzleistungen durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Die Leistung der mobilcom-debitel beschränkt sich dann auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem anderen Anbieter.

4.8 Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich mobilcom-debitel vor, die Mailbox zu deaktivieren. Sollten sich Nachrichten in der Mailbox befinden, gehen sie mit der Deaktivierung unwiderruflich verloren. mobilcom-debitel übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Informationen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde ist zur Zahlung der fälligen Entgelte gemäß den gültigen Tarif- und Preislisten verpflichtet. Forderungsbeträge werden in der Regel monatlich abgerechnet und mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Bei Beauftragung von Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Der Rechnungsbetrag wird einen Tag nach Zugang der E-Mail fällig, mit der der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird.

5.2 Monatliche Grundgebühren, Paket- und Grundpreise oder Nutzungsgebühren werden mit der jeweiligen Abrechnung des Vormonats im Voraus fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere bei Roamingdienstleistungen, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt. Bei geringen Rechnungsbeträgen kann mobilcom-debitel die Rechnungen in größeren Abständen stellen.

5.3 Soweit der Kunde Leistungen anderer Anbieter in Anspruch nimmt, kann die Abrechnung durch mobilcom-debitel übernommen werden.

5.4 Vertragsbestandteil des Mobilfunkvertrages ist die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung zur Abrechnung der fälligen Entgelte. Der Einzug erfolgt frühestens mit Ablauf des fünften Werktages nach Zugang der Rechnung. Die Einzugsermächtigung bezieht sich auch auf die gemäß Ziffer 5.3 abgerechneten Leistungen anderer Anbieter.

5.5 Sollte der Kunde seine Einzugsermächtigung widerrufen, ersetzt er mobilcom-debitel den höheren Aufwand. Sonstige Aufwendungen, die vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere die Bearbeitungskosten z. B. für Rücklastschriften, sonstige durch mangelnde Deckung des Kontos entstandenen Kosten, oder Kosten, die für die vom Kunden zu vertretende Überprüfung der Einrichtungen aufgrund von Störungsmeldungen oder Rechnungsbeanstandungen entstanden sind, sind vom Kunden zu erstatten. Erfolgt eine Sperre des Anschlusses aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde die aus der Sperre resultierenden Kosten zu tragen. Die in Rechnung gestellten Aufwände ergeben sich aus der gültigen Tarif- und Preisliste. Dem Kunden bleibt es jeweils vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.

5.6 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben unberührt.

5.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

6. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendete Endgerät und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB) kein strafrechtlich relevanter Inhalt abgerufen oder verbreitet werden und nicht gegen sonstige Rechte Dritter oder gegen sonstige geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Insbesondere untersagt ist die Verbreitung von jugendgefährdenden, kinder-/pornografischen, extremistischen und rassistischen Inhalten, Virenangriffe, Kettenbriefe sowie die Versendung von massenweise gleich lautenden E-Mails ohne Einverständnis des jeweiligen Empfängers (sog. Spamming). Auch untersagt ist der Missbrauch der Dienste von mobilcom-debitel für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerks, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking, sowie Denial of Service Attacks).

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist.

6.3 Der Kunde darf die SIM-Karte nur für Verbindungen über die Vermittlungs- und Übertragungssysteme der von mobilcom-debitel angebotenen Netze und nicht zur Weiterleitung von durch Dritte hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme nutzen.

6.4 Verbindungen, die hauptsächlich dazu dienen, über die Verbindung an sich einen finanziellen Vorteil zu erlangen oder einem Dritten zu verschaffen, sind unzulässig.

6.5 Die SIM-Karte darf nur in Mobilfunkendgeräten, insbesondere nicht in stationären Geräten, gleich welcher Art, verwendet werden.

6.6 Eine Weitergabe der SIM-Karte darf nicht gewerblich erfolgen.

6.7 Die PIN-Nummer darf nicht, zusammen mit dem Telefon aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.

6.8 Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.

6.9 Änderungen der notwendigen persönlichen Daten sowie im Falle des Lastschriftinzugsverfahrens der Bankverbindung und bei Firmenänderungen der Firmenrechtsform, des Geschäftssitzes und der Rechnungsschrift sind unverzüglich anzuzeigen.

6.10 Bei Beauftragung von Online-Rechnungen, ist der Kunde verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und stets dafür zu sorgen, dass sein E-Mail-Postfach ausreichende Speicherkapazität für den Empfang der Rechnungsbearbeitung aufweist. Sollte sich die angegebene E-Mail-Adresse ändern oder ungültig werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben.

7. SIM-Karte (Verlust, Sperre, etc.)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, mobilcom-debitel den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich telefonisch anzuzeigen und diese telefonische Mitteilung schriftlich zu bestätigen.

7.2 Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

7.3 mobilcom-debitel wird die vom Kunden benannte Karte sperren. Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der mobilcom-debitel für die bis dahin angefallenen Gebühren, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

7.4 mobilcom-debitel ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss des Kunden insbesondere zum Schutz des Kunden zu sperren, wenn

7.4.1 ein stark auffälliges Nutzungsverhalten registriert wird (insbesondere bei Auslands-/Roaminggesprächen) oder ein begründeter Verdacht des Anschlussmissbrauchs besteht; mobilcom-debitel kann in diesen Fällen eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 2.3.4 erheben, bevor der Anschluss wieder frei geschaltet wird;

7.4.2 ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 vorliegt.

7.5 Für die Entsperrung einer SIM-Karte sowie für eine Ersatzkarte werden Gebühren, die sich nach der

jeweils gültigen Tarif- und Preisliste richten, berechnet. Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperrung unberührt. Die Grundgebühr wird weiterhin berechnet.

8. Besondere Bedingungen für Kunden bis 21 Jahre

8.1. Bei Kunden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behält sich mobilcom-debitel das Recht vor, die SIM-Karte für Verbindungen in ausländischen Mobilfunknetzen (International Roaming), zu ausländischen Netzen und zu 0900er-Nummern zu sperren. Ferner behält sich mobilcom-debitel das Recht vor, die SIM-Karte für ausgehende Telefonate und Dienste zu sperren, wenn die Forderung innerhalb eines Abrechnungszeitraums einen Betrag in Höhe von € 60,00 erreicht.

8.2. Bei Vollendung des 21. Lebensjahres entfällt die zuletzt genannte Beschränkung automatisch. Der Wegfall der übrigen Beschränkungen setzt einen schriftlichen Antrag des Kunden sowie eine positive Prüfung von Seiten mobilcom-debitels voraus.

9. Rufnummernportabilität (MNP)

9.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz (MNP) muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde frühestens 4 Monate vor, spätestens jedoch am 31. Tag nach Vertragsbeendigung den bei dem neuen Telekommunikationsdiensteanbieter wirksam gestellten Portierungsauftrag bei mobilcom-debitel eingereicht haben. Nach Fristablauf fällt die Rufnummer an mobilcom-debitel zurück. mobilcom-debitel weist darauf hin, dass es bei der Portierung zu Ausfallzeiten kommen kann.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, nach Portierung seiner Rufnummer, sämtliche noch offenen Forderungen der mobilcom-debitel, auch aus Nachberechnung von International Roaming und SMS, auszugleichen. Der Kunde verzichtet nach Portierung seiner Rufnummer auf anteilig zuviel gezahlte Grundgebühren sowie nicht verbrauchte Freiminutenkontingente und Mindestumsätze.

9.3 Bei MNP zu anderen Telekommunikationsanbietern erhebt mobilcom-debitel eine Bearbeitungsgebühr, die sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Preisliste ergibt.

10. Haftung

10.1 mobilcom-debitel haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der mobilcom-debitel oder etwaige Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet mobilcom-debitel nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, nicht vertrags-typischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet mobilcom-debitel dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.2 Für weitere Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen der Mobilfunkdienste haftet mobilcom-debitel nicht, sofern sie unabwendbar (z.B. höhere Gewalt durch Arbeitskampf, Katastrophen oder Energie-versorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen etc.) oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

10.3 Die Haftung für übrige Schäden ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

11.1 Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten), sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikations- oder Telemediendiensten (Verkehrs- oder Nutzungsdaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt mobilcom-debitel nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es erlaubt.

11.2 Die Speicherung der vorstehenden Verkehrsdaten erfolgt bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand, es sei

denn es werden Einwendungen gegen die Rechnung erhoben. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert, keine Beanstandungen erhoben wurden oder gespeicherte Daten nach Verstreichen der unter Ziffer 5.5 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft mobilcom-debitel weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß § 45 i Abs. 1 TKG.

11.3 Bei Erteilung eines Einzelverbindungsanweises hat der Kunde alle Einzel- und zukünftigen Nutzer des Mobilfunkanschlusses zu informieren, dass ihm die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden.

11.4. Im Übrigen gelten die Regelungen entsprechend dem Merkblatt zum Datenschutz.

12. Schlussbestimmungen

12.1 mobilcom-debitel behält sich das Recht vor, diese AGB zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern. Sollte eine solche Änderung den Kunden schlechter stellen, als er bei Vertragsschluss stand, ist die Änderung nur dann zulässig, sofern sie aufgrund technischer, regulatorischer oder rechtlicher Veränderungen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht sicher vorhersehbar waren, erforderlich wird, die mobilcom-debitel nicht selbst veranlasst und auf die mobilcom-debitel keinen Einfluss hat. Für Änderungen wesentlicher Regelungen des Vertrages, insbesondere solche über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, der Laufzeit und Regelungen zur Kündigung, ist die Zustimmung des Kunden erforderlich. Diese sind nur dann zulässig, wenn sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind, aufgrund technischer, regulatorischer oder kalkulatorischer Veränderungen der Marktverhältnisse nach Vertragsschluss oder dadurch erforderlich geworden sind, dass Dritte, von denen mobilcom-debitel notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern oder ihre Preise erhöhen. Eine Preisänderung ist auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt.

12.2 Verändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, kann mobilcom-debitel die Entgelte im Umfang dieser Steuererhöhungen anpassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht erforderlich.

12.3 Die Zustimmung des Kunden nach Ziffer 12.1 gilt als erteilt, wenn mobilcom-debitel dem Kunden die Änderung in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) unter Einhaltung einer angemessenen Frist mitteilt und der Kunde der Änderung nicht innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist widerspricht. mobilcom-debitel verpflichtet sich, den Nutzer in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

12.4 Gegen Forderungen von mobilcom-debitel kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.5 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch mobilcom-debitel auf einen Dritten übertragen.

12.6 mobilcom-debitel kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit mobilcom-debitel i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

12.7 Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist Rendsburg.

12.8 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Rendsburg. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ein Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG einzuleiten, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob mobilcom-debitel eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat.

12.9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.10 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.